

(Neue) Leitsätze für Erfrischungsgetränke: Grundsätze, Strukturen und konkrete Fortschreibungen

von Dr. Detlef Groß¹

Es kommt vor, dass Aktualisierungen von Leitsätzen jenseits der eigentlichen Fachöffentlichkeit nahezu unbeachtet bleiben. Bei der Beratung und der Veröffentlichung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke² hat sich dies in den Medien deutlich anders gestaltet. Dieses Interesse war jedoch eher nicht revolutionären Inhalten geschuldet. Maßgeblich für die eher ungewöhnliche Aufmerksamkeit war vielmehr die begleitende Inszenierung eines in Hamburg ansässigen Herstellers. Dieser hatte sich bei der Konzeption und Aufmachung seiner Getränke offenkundig zunächst wenig um die geltende Rechtslage gekümmert. Umso mehr bediente er im Nachgang einer (berechtigten) amtlichen Beanstandung die Klaviatur orchestrierter öffentlicher Positionierung. Auch dazu bietet der Beitrag eine Einordnung – zunächst jedoch zu den zentralen Fakten und Inhalten³.

1. Einführung und Abgrenzungen zu anderen Regelungen

Die Veröffentlichung der Neufassung für die fortgeschriebenen Leitsätze für Erfrischungsgetränke schließt ein auch für die Aktualisierung von Leitsätzen länger dauerndes Verfahren⁴ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK)⁵ ab. Die Leitsätze für Erfrischungsgetränke enthalten weiterhin „Besondere Beurteilungsmerkmale“ für Fruchtsaftgetränke, Fruchtschorlen, Limonaden und Brausen. Zudem werden die allgemeinen bzw. grundlegenden Beurteilungsmerkmale für Erfrischungsgetränke erläutert.

¹ Der Autor ist Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) und Rechtsanwalt mit langjähriger Expertise im Lebensmittelrecht.

² Veröffentlicht wurde die Neufassung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke vom 10. April 2024 im Bundesanzeiger (BAAnz AT vom 16. Mai 2024 B3) sowie im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2024, S. 400 ff.), siehe auch www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittel-Kennzeichnung/LeitsaetzeErfrischungsgetraenke.html. Die zuvor geltende Fassung wurde seinerzeit im Bundesanzeiger (BAAnz 2003, S. 5897; geändert durch Bekanntmachung im BAAnz AT vom 27. Januar 2015 B1) sowie im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2003, S. 383 ff, geändert durch GMBI 2015, S. 113) veröffentlicht.

³ Vgl. bereits die Übersicht „Erfrischungsgetränke – Limonade & Co“ des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE), abrufbar unter www.bzfe.de/lebensmittel/lebensmittelkunde/erfrischungsgetraenke/ sowie den Beitrag „Erfrischung gefällig? Leitsätze für Erfrischungsgetränke aktualisiert“ im BZfE-Newsletter Nr. 26 vom 26. Juni 2024, www.bzfe.de/service/news/aktuelle-meldungen/news-archiv/meldungen-2024/juni/erfrischung-gefaellig/.

⁴ Die DLMBK hat fortlaufend über „Sachstandsberichte“ über den Fortgang der Beratungen informiert, vgl. insbesondere mit weiteren Hintergründen zu den Ergebnissen und dem Verfahren den „Sachstandsbericht des Fachausschuss Nr. 6 ‚Getränke‘“ vom 18. September 2023, abrufbar unter www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/deutsche-lebensmittelbuch-kommission/fachausschuss-getraenke-sachstandsbericht.html.

⁵ Zur Aufgabe und Arbeitsweise der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) siehe die ausführlichen Einordnungen der DLMBK unter www.deutsche-lebensmittelbuch-kommission.de. Die gesetzliche Grundlage des Deutschen Lebensmittelbuchs sowie der DLMBK finden sich in § 15 und § 16 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Dabei sind Leitsätze bekanntermaßen keine rechtsverbindlichen Vorgaben. Vielmehr kommt ihnen die Funktion von sogenannten antizipierten, objektivierten Sachverständigengutachten zu. Die Leitsätze vermitteln auf dieser Ebene allen Akteuren in der Lebensmittelwirtschaft (Herstellern wie Handel) sowie der Amtlichen Lebensmittelüberwachung maßgebliche Anhaltspunkte für die dort behandelten Bereiche.

Wie bei Leitsätzen für andere Produktbereiche betrifft dies konkret vor allem Fragestellungen rund um die Themenbereiche Zusammensetzung, Bezeichnung, Kennzeichnung und Aufmachung der beschriebenen Lebensmittel. Hier geben die Leitsätze über die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben hinaus zu bestimmten für die jeweilige Lebensmittelkategorie relevanten Themenfeldern, die als solche strukturell für eine gesetzliche Vorgabe nicht geeignet sind, eine wichtige Orientierung.

In dieser Ausrichtung dienen die Leitsätze sowohl dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor möglicher Irreführung bemessen an der berechtigten Verbrauchererwartung sowie des redlichen Herstellungs- bzw. Handelsbrauchs. Auf dieser Grundlage spiegeln die Leitsätze die Verkehrsauffassung. Darüber hinaus gilt: Abweichungen von den Leitsätzen sind bei sachgerechter Kenntlichmachung möglich⁶.

Verbindliche Rechtsvorgaben gelten für bestimmte (koffeinhaltige) Erfrischungsgetränke – insbesondere für Energydrinks – durch die spezifischen Vorgaben in der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung – FrSaftErfrischGetrV)⁷. Diese Regelungen enthalten für die Rezeptur und Aufmachung von koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken sowie Energydrinks eigenständige abschließende Regelungen. Für diese Produktbereiche sind bereits von daher korrespondierende Beschreibungen in den Leitsätzen nicht angezeigt.

Gleiches gilt für Fruchtsäfte und Fruchtnektare, für die national und europäisch eigene rechtliche Regelungen bestehen und die sich bereits von daher klar zur Produktkategorie Erfrischungsgetränke abgrenzen – dies spiegelt sich in eigenständigen Leitsätzen für Fruchtsaft und Fruchtnektar⁸. Auch für Mineral-, Heil-, Quell- und Tafelwässer bestehen eigenständige gesetzliche Vorgaben⁹.

⁶ Vgl. hierzu weiterhin lesenswert die „Hinweise für die Anwendung der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches“, veröffentlicht in: Deutsches Lebensmittelbuch – Leitsätze 2003 – Verkehrsbezeichnung, Qualität und Zusammensetzung, Bundesanzeiger Verlag (ISBN 3-89817-297-X), S. 7 f.

⁷ Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung – FrSaftErfrischGetrV, veröffentlicht im BGBl. I vom 24. Mai 2004, S. 1016 ff., zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 115).

⁸ Leitsätze für Fruchtsaft und Fruchtnektar (veröffentlicht im BAnz AT vom 28. Februar 2023 B2 sowie im GMBI 2023, S. 323 ff.), abrufbar unter www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittel-Kennzeichnung/LeitsaetzeFruchtsaeft.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁹ Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – Min/TafelWV) vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159).

2. „Erfrischungsgetränk“ und qualifizierte Beschreibungen als Bezeichnung des Lebensmittels

Eine zentrale Klarstellung der vorliegenden Aktualisierung betrifft die im Markt bereits zuvor etablierte Praxis, als Bezeichnung des Lebensmittels¹⁰ (vormals Verkehrsbezeichnung) explizit die Bezeichnung Erfrischungsgetränk verwenden zu können (vgl. Ziffer 1.4.1 sowie 1.4.2), sofern diese Bezeichnung mit einer dem Produkt angemessenen Ergänzung zu seiner Charakterisierung einhergeht. Dazu wird in Ziffer 1.4.2 ausgeführt: „Wird ein *Erfrischungsgetränk* im Sinne dieser Leitsätze als Erfrischungsgetränk bezeichnet, so erfolgt eine Ergänzung z.B. hinsichtlich der Geschmacksrichtung oder besonderer Zutaten (...)“¹¹. Die alleinige Angabe ‚Erfrischungsgetränk‘ als Bezeichnung des Lebensmittels entspricht also nicht den Leitsätzen.

Sofern die konkret aufgeführten „Besonderen Beurteilungsmerkmale“ vorliegen, kann alternativ zu der um die qualifizierende Angabe ergänzten Bezeichnung als Erfrischungsgetränk eine der besonderen unter Ziffer 2 aufgeführten Bezeichnungen (*Fruchtsaftgetränke* gemäß Ziffer 2.1, *Fruchtschorlen* gemäß Ziffer 2.2, Limonaden gemäß Ziffer 2.3 oder Brausen gemäß Ziffer 2.4) verwendet werden.

3. Zusammensetzung, Aufmachung und Abgrenzung der einzelnen Kategorien

a) Allgemeine Grundsätze – übliche Zutaten und Ausschluss von Alkohol als unmittelbare Zutat

Die Basis von Erfrischungsgetränken sind Trinkwasser, natürliches Mineralwasser, Quellwasser und/oder Tafelwasser sowie geschmackgebende Zutaten (siehe Abschnitt 1 – Allgemeine Beurteilungsmerkmale, Ziffer 1.1). Übliche geschmackgebende Zutaten werden dort beispielhaft aufgeführt (wie Frucht- oder Gemüsesäfte, Extrakte bzw. Aromen). (Quell-)Kohlensäure wird dabei bei karbonisierten Erfrischungsgetränken als geschmackgebende Zutat verwendet. Auch „stille“ Erfrischungsgetränke sind am Markt etabliert.

Erfrischungsgetränke können zudem „mit oder ohne Zusatz“ von Zuckerarten, Lebensmittelzusatzstoffen (einschließlich Süßungsmitteln), Mineralstoffen, Vitaminen, aus pflanzlichen Lebensmittelrohstoffen hergestellten Konzentraten, färbenden Lebensmitteln oder weiteren Zutaten „mit Ausnahme von Alkohol oder alkoholischen Getränken hergestellt werden“ (vgl. Ziffer 1.1).

¹⁰ Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) der EU-Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) Nr. 1169/2011 gehört die „Bezeichnung des Lebensmittels“ zu den zentralen Bestandteilen der gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen, siehe weiterführend zu wichtigen Inhalten der LMIV beispielhaft www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/pflichtangaben/lebensmittelkennzeichnung-wichtigsten-vorgaben-lmiv.html.

¹¹ Der Kursivdruck in Leitsätzen stellt zunächst klar, dass die entsprechenden Bezeichnungen rechtlich als Bezeichnung des Lebensmittels verwendet werden können. Der ergänzend vorgesehene Verweis auf Geschmacksrichtung (wie ‚Erfrischungsgetränk mit Kirschgeschmack‘ bzw. besondere Zutaten (wie ‚Koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk‘) ist nicht abschließend („z.B.“). Es geht im Kern um die Anforderung, das Getränk sachgerecht zu beschreiben und von anderen abzugrenzen. Zudem können Hinweise auf den Geschmack und besondere Zutaten auch kombiniert werden (wie ‚Koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk mit Pflanzenextrakten und Kirschgeschmack‘). Weitere Beispiele für qualifizierte Verkehrsbezeichnungen finden sich in Ziffer 1.4.2.

Die Vorgabe, wonach die aktive Verwendung von Alkohol als Zutat als solche explizit ausgeschlossen wird, ist stimmig, da Erfrischungsgetränke zu den alkoholfreien Getränken zählen. Unbeschadet davon wird in Ziffer 1.3 – insofern in der Sache im Wesentlichen unverändert – konkret klargestellt, in welchen anderen Fällen niedrige Gehalte zulässig sind: „Erfrischungsgetränke enthalten höchstens 2g/l Alkohol, der aus den Fruchtbestandteilen, Aromen und/oder als Nebenbestandteil aus gezielt fermentierten Zutaten stammt“.

b) Fruchtsaftgetränke

Fruchtsaftgetränke enthalten als Zutat entweder Fruchtsaft, Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtmarm, konzentriertes Fruchtmarm oder Mischungen daraus – wobei Mindestvorgaben für den Fruchtgehalt aufgestellt werden (vgl. hierzu detailliert Ziffer 2.1.2). Fruchtsaftgetränke können ebenso ‚natürliches Frucht-Aroma‘ oder ‚natürliches Frucht-Aroma mit anderen natürlichen Aromen‘ oder ‚natürliches Aroma‘ enthalten (Ziffer 2.1.4).

Bei der Bezeichnung des Lebensmittels ist die Angabe ‚Fruchtsaftgetränk‘ durch die Bezeichnung der geschmackgebenden Frucht bzw. Früchte zu ergänzen; bei mehr als zwei Fruchtarten kann als Bezeichnung Mehrfruchtsaftgetränk verwendet werden (Ziffer 2.1.5). Über die QUID-Kennzeichnung hinaus kann auch als ergänzende Information eine Angabe des Gesamtfruchtgehaltes im Hauptsichtfeld vorgenommen werden (Ziffer 2.1.6).

c) Fruchtschorlen

Als wesentliche Zutat enthalten Fruchtschorlen entweder Fruchtsaft, Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtmarm, konzentriertes Fruchtmarm oder Mischungen daraus – wobei für Fruchtschorlen die Mindestvorgaben für den Fruchtgehalt (auch bei Mischungen) auf den Mindestgehalt für Nektare gemäß den Vorgaben der FrSaftErfGVO verweist (Ziffern 2.2.1 sowie 2.2.2). Jedoch enthalten Fruchtschorlen anders als Fruchtsaftgetränke als übliche Zutat (Quell-)Kohlensäure. Fruchtschorlen können zudem grundsätzlich – eine Besonderheit gilt für Apfelschorlen – ‚natürliches Frucht-Aroma‘, ‚natürliches Frucht-Aroma mit anderen natürlichen Aromen‘ oder ‚natürliches Aroma‘ enthalten; bei Apfelschorlen sind nur ‚natürliches Apfel-Aroma‘ bzw. ‚natürliches Apfel-Aroma mit anderen natürlichen Aromen‘ üblich (Ziffer 2.2.5).

Die Bezeichnung des Lebensmittels wird durch die geschmackgebende Frucht bzw. Früchte bestimmt (siehe mit Beispielen die Ziffer 2.2.3), bei mehr als zwei Fruchtarten kann als Bezeichnung Mehrfruchtschorle genutzt werden (Ziffer 2.2.4). Eine Süßung mit Zuckerarten ist lediglich bei Fruchtschorlen mit saurem, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignetem Fruchtsaft üblich. Die über die QUID-Kennzeichnung¹² hinausgehende Kennzeichnung des Gesamtfruchtgehaltes im Hauptsichtfeld ist grundsätzlich möglich, bei Apfelschorlen¹³ üblich (Ziffer 2.2.8).

¹² Die Verpflichtung zur „Mengenmäßigen Angabe der Zutaten (Quantitative Ingredient Declaration – QUID)“ wird in Art. 22 i.V.m. Anhang VIII der LMIV (siehe Fußnote 10) näher geregelt.

¹³ Hier ist nochmals auf die Ziffer 2.2.3. zu verweisen, an der sich exemplarisch die Feinsinnigkeit der Leitsätze verdeutlichen lässt. Denn dort wird – obwohl die aufgeführten Referenzen explizit nur als Beispiele dienen – darüber hinaus sogar noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass nicht nur eine Bezeichnung „Apfelschorle“ üblich ist, sondern ebenso die Bezeichnung „Apfelschorle“ wie auch die Bezeichnungen „Apfelsaftschorle“ bzw. „Apfelsaft-Schorle“. Dies ist mit

d) *Limonaden*

Limonaden sind eine klassisch geprägte besondere Kategorie von Erfrischungsgetränken. Bis zur vorliegenden Aktualisierung führten die Leitsätze aus: Limonaden „weisen einen Gesamtzuckergehalt von mindestens 7 Gewichtsprozent auf, der bei brennwertverminderten Limonaden teilweise oder ganz durch Süßstoffe ersetzt ist“¹⁴.

Schon der Blick in den Wortlaut zeigt: Ein Mindestzuckergehalt als solcher war bei Limonaden durch die (bisherigen) Leitsätze nicht gefordert. Richtig ist allerdings, dass bis zur vorliegenden Aktualisierung Limonaden neben anderen Merkmalen auch durch einen Süßegrad typisiert wurden – der sich im Übrigen anhand der Historie an dem von klassischen Fruchtsäften als Bezugsgrundlage orientierte¹⁵.

Zukünftig werden Verbraucherinnen und Verbraucher einen damit umrissenen süßen Geschmack nicht mehr voraussetzen können. Natürlich können Zucker und Süßungsmittel auch zukünftig bei Limonaden als Zutat eingesetzt werden. Die bisherige Vorgabe zum Süßegrad ist jedoch mit der aktuellen Änderung der Leitsätze keine übliche Anforderung mehr. Klargestellt wird (Ziffer 2.3.3): „Der Gesamtzuckergehalt bei Limonaden setzt sich üblicherweise aus dem Zuckergehalt der Fruchtbestandteile und dem zugesetzten Zucker zusammen. Bei brennwertverminderten Limonaden kann zugesetzter Zucker teilweise oder ganz durch Süßungsmittel ersetzt werden“.

Limonaden enthalten jedoch weiterhin mindestens Zutaten zur Erzielung eines süßen Geschmacks sowie Trink-, Quell-, Tafel- und/oder natürliches Mineralwasser (Ziffer 2.3.1). Aus der entsprechenden Ziffer ergeben sich zudem besondere Anforderungen im Aromenbereich – gefordert werden hier ‚Aromaextrakte‘ und/oder ‚natürliches Frucht- und/oder Pflanzen-Aroma‘ und/oder ‚natürliches Frucht- und/oder Pflanzen-Aroma mit anderen natürlichen Aromen‘ und/oder ‚natürliches Aroma‘.

Klargestellt wird, dass insbesondere bei koffeinhaltigen Limonaden oder geschmacklich entsprechenden koffeinfreien Varianten als Farbstoff Zuckerkulör verwendet wird (Ziffer 2.3.2). Werden (Frucht-)Limonaden mit Fruchtsaft hergestellt, wird hier zu den Mindestfruchtgehalten auf „mindestens die Hälfte der bei Fruchtsaftgetränken üblichen Fruchtgehalte“ verwiesen (ebenfalls Ziffer 2.3.2), auch hier sind Hinweise auf den Gesamtfruchtgehalt möglich (Ziffer 2.3.5).

einem allgemeinen Appell vor allem an die Amtliche Lebensmittelüberwachung zu versehen: Es ist aus guten Gründen – insbesondere der Kontrolle von Verkehrsbezeichnungen gemessen am gesetzlichen Maßstab der Irreführung – in der Praxis angezeigt, weiter mit Augenmaß und klarem Blick für die rechtliche (Gesamt-)Systematik vorzugehen.

¹⁴ So die Ausführungen in Abschnitt C Nr. 1 der zuvor geltenden Fassung der Leitsätze.

¹⁵ Interessant sind – gerade mit Blick auf die tatsächliche Marktlage in Relation zum behaupteten Verkehrshemmnis eines „Mindestzuckergehaltes“ – die erläuternden Ausführungen im Sachstandsbericht (siehe Fußnote 4) zur objektiven Marktsituation: „Prüfungsbedarf gab es insbesondere im Hinblick auf den Gesamtzuckergehalt von Limonaden: Mehr als 80 Limonaden-Beispiele wurden in Bezug auf ihren Zuckergehalt und ihre Bezeichnung ausgewertet. Wenngleich es sich nicht um eine repräsentative Stichprobe handelte, ließ sich erkennen, dass etwa zwei Drittel der Limonaden Zuckergehalte zwischen 7 und 11 g/100 ml aufweisen. Bei dem Drittel – mit Zuckergehalten von 0 bis weniger als 7 g/100 ml – weisen die meisten Etiketten auf den niedrigeren Zuckergehalt im Rahmen des rechtlich Zulässigen hin“.

„Limonade“ ist als solche eine Bezeichnung des Lebensmittels – diese kann (fakultativ) durch Geschmackshinweise ergänzt werden. Zulässig und im Übrigen weit verbreitet ist davon unbeschadet alternativ die qualifizierte Bezeichnung als Erfrischungsgetränk (z.B. „Koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk“) für Produkte, welche zugleich die besonderen Anforderungen der Kategorie Limonade erfüllen (vgl. oben Abschnitt 2.).

Bei Limonaden ohne die Verwendung von (Quell-)Kohlensäure wird die Bezeichnung des Lebensmittels durch einen entsprechenden Hinweis (wie beispielsweise „still“) ergänzt (Ziffer 2.3.6).

e) *Brausen*

Brausen werden in Abgrenzung zu den vorstehend beschriebenen Kategorien als „kohlenstoffhaltige Erfrischungsgetränke, die im Unterschied zu Fruchtsaftgetränken, Fruchtschorlen und Limonaden jegliche Art von Aroma und Farbstoffen enthalten können. Sie können Aromen „jegliche(r) Art“ und/oder Farbstoffe enthalten (Ziffer 2.4.1). Bei der Bezeichnung des Lebensmittels als Brause ist die Geschmacksrichtung des Produktes zu ergänzen (Ziffer 2.4.2).

Eine Klarstellung wird für so genannte Fassbrausen getroffen. Diese können – sofern sie die Anforderungen als Erfrischungsgetränke erfüllen – diese Angabe ergänzend zur Verkehrsbezeichnung führen und müssen insofern nicht die besonderen Merkmale von Brausen erfüllen (vgl. Ziffer 2.4.3). Dies ist im Grundsatz berechtigt, da für Fassbrausen tatsächlich inzwischen regional sehr unterschiedlich ausgestaltete Verkehrsauffassungen bestehen und auch Fassbrausen am Markt sind, die ihrerseits nicht als Erfrischungsgetränke bezeichnet werden können.

f) *Eistee*

An anderer Stelle (vgl. Ziffer 1.4.10) gibt es eine sachgerechte Klarstellung zu Eistees. Danach kann der Terminus Eistee als ergänzende Bezeichnung bei Erfrischungsgetränken des Typs Eistee verwendet werden, wobei in diesem Fall kein Mindestgehalt an Teeextrakt vorgegeben wird. Damit gelten hier andere Rezepturen und Aufmachungen als üblich wie bei Teegetränken des Typs Eistee¹⁶.

g) *Aufmachung und Abbildungen – strikte Vorgaben für Früchte, Gemüse & Co.*

Weiterhin gelten damit sehr detaillierte Vorgaben für die Bezeichnung und Aufmachung von Erfrischungsgetränken, die in besonderer Weise auch das Thema der Abbildung von verwendeten Früchten betreffen bzw. entsprechend auch für andere verwendete Pflanzenteile gelten. Dies betrifft konkret die Vorgaben für naturgetreue Abbildungen (siehe Ziffer 1.4.6) sowie die Vorgaben zur bildlichen Darstellung von Zutaten (siehe

¹⁶ Vgl. die Erläuterungen im DLMBK-Sachstandsbericht (oben FN 3): „Die Diskussion zur Aufnahme von Beschreibungen weiterer Getränkekategorien wie Eistee oder sogenannter Near-Water-Getränke ergab, dass hierfür keine klaren Abgrenzungskriterien zu sonstigen Erfrischungsgetränken herausgearbeitet werden können. Die Besonderheit von Eistee liegt zudem darin, dass er sowohl ein Erfrischungsgetränk als auch ein Teegetränk sein kann. Diese allgemeine Klarstellung wird nun in einer neuen Leitsatznummer beschrieben. Bei Eistee ist Tee grundsätzlich eine geschmackgebende Zutat – jedoch nicht immer in konkret zu beschreibender Menge“.

Ziffer 1.4.7) und die tradierten Vorgaben im Sonderfall der klaren, farblosen Zitruslimonaden (siehe Ziffer 1.4.8).

h) Auslobung „leicht“ gemäß der EU-Health-Claims-Verordnung (HCVO)

Am Markt inzwischen etabliert haben sich als Segmente „Leichte Limonaden“ sowie „Leichte Schorlen“. Diese werden in den Leitsätzen weiterhin nicht gesondert beschrieben.

Damit richten sich diese Auslobungen als „leicht“ weiterhin nach den allgemeinen EU-rechtlichen Anforderungen der Health-Claims-Verordnung¹⁷.

4. Ein anderer Blick auf die Kampagne gegen den „Mindestzuckergehalt bei Limonade“

Im Mittelpunkt des medialen Interesses stand rund um die vorliegenden Arbeits-Sitzungen des Fachausschusses Getränke der DLMBK wiederholt die Sichtweise eines einzelnen Hamburger Herstellers¹⁸. Dabei entstand zunehmend der Eindruck, dass bei diesem Akteur weniger die differenzierte Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Sach- und Rechtslage im Fokus stand, sondern der Versuch, eigene Interessen zu akzentuieren.¹⁹

Selbstverständlich hätte auch dieser Anbieter – wie dies eine Vielzahl anderer Hersteller mit zahlreichen rechtskonform und erfolgreich am Markt platzierten Produkten beweisen – im Rahmen geltender Rechtsvorgaben und des fairen Marktverhaltens jenseits des vermeintlich „gerechten“ Zorns über unzeitgemäße Leitsätze andere Wege beschreiten können.

5. Bewertung und Ausblick

Die umfassende und sachgerechte Neustrukturierung und Aktualisierung der Leitsätze geht mit den klarstellenden Bezugnahmen auf die zwischenzeitlichen EU-rechtlichen Entwicklungen somit deutlich über die medial nahezu solitär in den Mittelpunkt gestellte Aktualisierung der Beschreibung für Limonaden hinaus. Zugleich eröffnet diese Neufassung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke in bestimmten (Produkt-)Bereichen weitere Möglichkeiten und Chancen für Spielräume in der Kategorie bei der Kalorienreduktion bzw. geringeren Zuckergehalten ohne Süßesubstitution. Für die mit der Produktkategorie Erfrischungsgetränke konkret angesprochene Branche hat die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) daher die Aktualisierung und Fortschreibung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke ausdrücklich begrüßt²⁰.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des EU-Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HCVO), hierzu mit relevanten Erläuterungen www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/pflichtangaben/naehrwertinformationen-health-claims.html.

¹⁸ Vgl. beispielsweise <https://lemon-aid.de/unterzuckert/die-irre-zucker-mindestgrenze-wackelt/>.

¹⁹ Vgl. bereits www.wafg.de/wafg-pressemitteilung_-_unterzuckert_-_irungen_und_wirrun-gen_zum_thema_zucker_und_limonade.pdf sowie www.wafg.de/lebensmittel_praxis_17_2020_wafg.pdf.

²⁰ Vgl. www.wafg.de/wafg-pressemitteilung_wafg_begruesst_fortschreibung_der_leit-saetze_fuer_erfrischungsgetraenke.pdf.